

Gestützt auf die Artikel 15b des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 sowie die Artikel 2 und 28 der Gesundheitsverordnung vom 24. Oktober 2001,

aufgrund des Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege, Niveau II, des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe Kanton Solothurn in Olten, ausgestellt durch das Schweizerische Rote Kreuz, vom 26. März 2002,

sowie aufgrund der ihm am 7. März 2007 vom Gesundheitsamt des Kantons Solothurn erteilten Berufsausübungsbewilligung

wird

## Herrn Matthias DERUNGS

geboren am 9. März 1968, von Basel BS und Surava GR,

### die BEWILLIGUNG

zur Berufsausübung im Kanton Bern als



## DIPLOMIERTER PFLEGEFACHMANN

erteilt.

Die Bewilligung setzt den Fortbestand der im Kanton Solothurn erteilten Erstbewilligung voraus.

Massgebend für die Berufsausübung sind insbesondere das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 und die Gesundheitsverordnung vom 24. Oktober 2001.

Adressänderungen sowie die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Gesundheitsverordnung schriftlich anzuzeigen.

GESUNDHEITS- UND  
FÜRSORGEDIREKTION  
Alters- und Behindertenamt  
Der Vorsteher

Markus Loosli



Gebühr: Fr. ---

Bern, 21. April 2008